

Gera	für den Land- und den Stadtkreis Gera,
Gotha	für den Landkreis Gotha,
Greiz	für den Landkreis Greiz,
Heiligenstadt	für den Landkreis Worbis (Sitz Heiligenstadt),
Hildburghausen	für den Landkreis Hildburg- hausen,
Jena	für den Land- und den Stadtkreis Jena,
Meiningen	für den Landkreis Meiningen,
Mühlhausen	für den Landkreis Mühlhausen,
Nordhausen	für den Landkreis Nordhausen,
Rudolstadt	für den Landkreis Rudolstadt,
Saalfeld	für den Landkreis Saalfeld,
Schleiz	für den Landkreis Schleiz,
Sondershausen	für den Landkreis Sonders- hausen,
Sonneberg	für den Landkreis Sonneberg,
Suhl	für den Landkreis Suhl,
Weimar	für den Land- und den Stadtkreis Weimar.

§ 2

Alle übrigen Amtsgerichte des Landes Thüringen werden aufgehoben.

§ 3

Es umfaßt der Bezirk des Landesgerichts

Erfurt	die Stadtkreise Erfurt und Weimar sowie die Landkreise Arnstadt, Er- furt, Gotha und Weimar,
Gera	die Stadtkreise Gera und Jena sowie die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,
Meiningen	die Landkreise Bad Salzungen, Eisen- ach, Hildburghausen, Meiningen und Suhl,
Mühlhausen	die Landkreise Mühlhausen, Nord- hausen, Sondershausen und Worbis (Sitz Heiligenstadt),
Rudolstadt	die Landkreise Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg.

§ 4

Der Minister der Justiz des Landes Thüringen wird ermächtigt, soweit es die Rechtspflege und die örtlichen Verhältnisse erfordern,

1. in einem anderen Orte als dem des Gerichtssitzes für Teile des Gerichtsbezirkes eine oder mehrere Zweigstellen des Amtsgerichts zu errichten,
2. die nach Ziffer 1 getroffenen Anordnungen bei Fortfall des Bedürfnisses wieder aufzuheben.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister der Justiz des Landes Thüringen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1951

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Ausführungsbestimmung über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten.

Vom 1. November 1951

Auf Grund § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOB1. I S. 490) wird zur Sicherung der wirtschaftlichen Verwendung vorhandener und neu zu errichtender Energieanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anlagen für die Erzeugung von Energie (Strom, Gas, Dampf) dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik errichtet, erheblich verändert oder stillgelegt werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(2) Für Industrieanlagen und sonstige Bauten, die neu errichtet oder erheblich verändert werden und für die künftig ein neuer oder erhöhter Energiebedarf aus dem öffentlichen Netz entsteht, ist vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie einzuholen. Sie ist über den zuständigen Energiebezirk zu beantragen.

(3) Das Ministerium für Schwerindustrie kann in den im Abs. 1 und 2 genannten Fällen sein Einverständnis mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 und 3 findet auch auf solche Anlagen für die Erzeugung von Energie Anwendung, mit deren Errichtung bei dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung bereits begonnen worden ist.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister